

II-1429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST ~~UND~~ SPORT**

- Zl. 10.000/11-Parl/91

Wien, 5. April 1991

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
 1017 Wien

482 IAB  
 1991-04-11  
 zu 479 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 479/J-NR/91, betreffend der Qualifikation von zweisprachigen Lehrern im Burgenland, die die Abgeordneten Mag. Terezija STOISITS und Genossen am 15. Feber 1991 an mich richteten, böhre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Derzeit sind im Burgenland an den gemischtsprachigen Volkschulen 11 Lehrer/innen eingesetzt, die noch nicht die Befähigung zur Erteilung des Kroatischunterrichts haben. Alle betroffenen Lehrpersonen besuchen den Weiterbildungslehrgang zur Erlangung der Lehramtsprüfung für Kroatisch. Acht der oben erwähnten Lehrer/innen erteilen auch jetzt und schon seit sie an diesen Schulen tätig sind, zweisprachigen Unterricht. Die übrigen drei Lehrerinnen unterrichten die kroatische Sprache im Rahmen ihrer Ausbildung für die Lehramtsprüfung für Kroatisch unter Begleitung und Beaufsichtigung der Schulaufsicht.

ad 2)

Die Lehrer/innen sind an folgenden Schulen:

VS Hornstein, VS Steinbrunn, VS Draßburg, VS Nebersdorf, VS Neuberg.

An den übrigen 23 zweisprachigen (deutsch-kroatisch) Volkschulen des Burgenlandes besitzen alle Lehrpersonen die Befähigung zur Erteilung des Kroatischunterrichtes.

ad 3)

Es wurden nachweislich keine Lehrer/innen ohne Prüfung an zweisprachigen Schulen versetzt, wenn Ansuchen von geprüften Lehrer/innen vorlagen.

- 2 -

ad 4)

Der Einsatz der Lehrer im Pflichtschulbereich obliegt nicht dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst, sondern dem Landesschulrat für Burgenland. Es kann daher keine direkte Einflußnahme seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst erfolgen.

ad 5)

Es kann nicht als ein "Schaden" angesehen werden, wenn Lehrer/innen aufgrund ihrer muttersprachlichen Kroatischkenntnisse an zweisprachigen Schulen unterrichten. Ein "Schaden" im Sinne der gestellten Anfrage läge viel mehr dann vor, würde der zweisprachige Unterricht aus Mangel an Lehrkräften überhaupt entfallen.

Es wäre sicherlich auch nicht im Sinne einer volksgruppenfreundlichen und volksgruppenfördernden Politik, würde man diese Lehrer/innen, die gemäß den Wahrnehmungen der Schulaufsicht ihre Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit erfüllen, von den zweisprachigen Schulen versetzen.

ad 6)

An keine einzige Lehrperson wurde ungerechtfertigterweise eine Zulage gemäß § 59a Abs. 2 GG 1956 oder sonstige finanzielle Mittel ausgezahlt.

ad 7)

Sobald zweisprachig qualifizierte Lehrer/innen in den Schuldienst treten wollen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann je nach Bedarf eine Einstellung erfolgen, sodaß der zweisprachige Unterricht aufrecht erhalten wird.

